

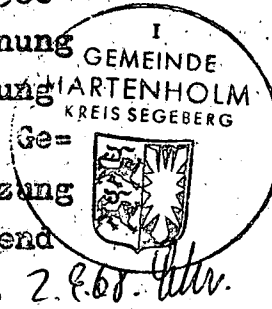
S a t z u n g

der Gemeinde Hartenholm, Kreis Segeberg
über den Bebauungsplan Nr. 3 "Gelände Knickrehm"

Teil B - Text

Auf Grund des § 10 Bundesbaugesetz (BBauG) vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) und der §§ 14 und 111 Abs. 1 Landesbauordnung (LBO) vom 9. Februar 1967 (GVBl. Schl.-H. S. 51) in Verbindung mit § 9 Abs. 2 BBauG wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung Hartenholm vom ^{15. 3. 1968} ~~19. 7. 1965~~ folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 3 "Gelände Knickrehm", bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und Text (Teil B) erlassen: 2. 8. 68 *Uhr.*

1. Die durch Baugrenzen festgesetzten Sichtdreiecke an der Einmündung der Erschließungsstraße in die LIO Nr. 79 sind als dauernde Nutzungsbeschränkung von jeglicher Bepflanzung von mehr als 0,70 m Höhe über Straßenoberkante freizuhalten.
2. Die Errichtung von Nebenanlagen gem. § 14 BauNVO außerhalb der überbaubaren Flächen wird nur im Bereich der Sichtdreiecke und des Grünstreifens an der Lindeloh ausgeschlossen.
3. Die Dächer der baulichen Anlagen im reinen Wohngebiet sind auf den Bauplätzen 1 - 9 und 12 - 29 als Satteldach und auf den Bauplätzen 10 und 11 als Walmdach auszubilden. Die Dachneigung auf den Bauplätzen 1 - 17 soll 45°, die auf den Bauplätzen 19 - 29 soll 30° betragen. ~~Für das Dorfgebiet werden keine Festsetzungen getroffen.~~ Drenpel sind nicht zugelassen. Zur Dacheindeckung sind dunkelgetönte Dachpfannen zu verwenden. Lasierte Ziegel sind ausgeschlossen.
4. Auf jedem Einzelhausgrundstück ist die Möglichkeit zum Bau einer Garage vorzusehen. Alle Garagen müssen sich in Form und Materialverwendung den Wohngebäuden anpassen.



5. Die Grundstücke sind zur Wohnstraße hin durch einen 80 cm hohen Holzzaun einzufriedigen. Eine zusätzliche Hecke aus für diese Landschaft typischen Pflanzen ist möglich. Für die seitliche Einfriedigung der Grundstücke wird die Verwendung von Beton- und Eisenpfählen ausgeschlossen.

Die Genehmigung dieser Bebauungsplansatzung, bestehend aus Planzeichnung und Text, wurde nach § 11 BBauG mit Erlaß des Innenministers vom *28.8.68* Az.: *IV. 81 d. 813.104-13.31/3* erteilt.

Hartenholm, den ... 2. Sep. 1968

Gemeinde Hartenholm



Der Bürgermeister

[Handwritten signature]